

Wien, am 18.05.2001
Dr. Tri/mo

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden;
GZ: 10.302/13-4/2001 **GZ:15.000/13-I/22/01**

Zu obigen Begutachtungsentwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung setzt mit dem vorliegenden Entwurf jenen Teil des Regierungsübereinkommens vom Februar 2000 um, mit dem ein Kinderbetreuungsgeld bzw. Karenzgeld für alle gewährt werden soll. Die Industriellenvereinigung nimmt zur Kenntnis, dass die Neuregelung Arbeitnehmern ermöglichen soll, auch während der Karenz den Kontakt zum Betrieb aufrecht zu erhalten. Damit soll auch der Wiedereinstieg ins Arbeitsleben nach der Babypause erleichtert werden. Von den Maßnahmen werden positive Impulse für das Erwerbsleben der Frauen und die partnerschaftliche Beteiligung des Vaters an der Betreuung des Kleinkindes erwartet.

Aus der Sicht der Industrie wird sich diese politische Einigung wohl daran messen lassen müssen, ob sie tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur demografischen Entwicklung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten kann. Nach den Berechnungen der Regierung werden die Kosten für das vereinbarte Familienpaket in der Vollausbauphase im Jahr 2005 17 Milliarden Schilling betragen. Darin sind die Mehrkosten durch die neuen Ansprüche von 9 Milliarden Schilling enthalten. Wir sind in Sorge, dass die Kosten künftig möglicherweise weit höher ausfallen können und dadurch der Familienlastenausgleichsfonds ge-

zwungen sein könnte, für eine entsprechende Deckung den Beitragssatz anzuheben. Dagegen würden wir uns mit Nachdruck aussprechen, weil dadurch die Arbeitszusatzkosten für eine familienpolitische Leistung weiter in die Höhe getrieben würden. Schon jetzt erwartet sich die Arbeitgeberseite von der Bundesregierung dringend, dass das im Regierungsübereinkommen vorgesehene Entlastungspaket zur Senkung der Lohnnebenkosten, das pro Jahr rund 15 Milliarden Schilling ausmachen soll, tatsächlich kommt. Die bisher anhaltend gute konjunkturelle Entwicklung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Arbeitskostensituation und insbesondere die Arbeitszusatzkosten eine drückende Last bei der wettbewerbsfähigen Beschäftigung von Arbeitskräften am Wirtschaftsstandort Österreich ist, die unbedingt abgebaut werden muss. Schwankungen bei einer konjunkturellen Abkühlung, die sich in einer geringeren Beschäftigung niederschlagen, haben unmittelbar auch Auswirkungen auf die Finanzierungsgrundlage des Familienlastenausgleichsfonds, weshalb durch Arbeitszusatzkostenentlastungen Vorkehrung für eine möglichst hohe Beschäftigung in Österreich zu treffen ist.

Mit Nachdruck spricht sich die Industriellenvereinigung gegen Absichten aus, im Rahmen der Gesetzeswerdung weitere Belastungen durchzusetzen, wie insbesondere auch die Ausweitung des Kündigungsschutzes.

Entsprechend dem Erfordernis, die Arbeitszusatzkosten nachhaltig abzusenken, werden zusätzliche Lasten für den Familienlastenausgleichsfonds, die aus einer Entlastung der Bundesländer resultieren, wie dies Medienberichten zu entnehmen ist, von der Industriellenvereinigung abgelehnt. Dies wäre eine weitere Konzentration der Lasten der Familienförderung auf die mit dem Arbeitsplatz zusammenhängenden Kosten.

Im Einzelnen erlauben wir uns, folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Art. 1 (Kinderbetreuungsgeldgesetz):

Die Einführung der Zuverdienstgrenze kann dazu führen, dass bei Inanspruchnahme der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz eine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage durch Wegfall jeglicher Karenzleistung als Folge der Überschreitung der Einkommensgrenze eintritt. Hievon betroffen wären vor allem besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen mit entsprechendem Einkommen. Aus ar-

beitsmarktpolitischer Sicht und im Hinblick auf das erklärte Ziel der Neuregelung, Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, halten wir diesen Effekt für problematisch.

Zu Art 3 (ASVG)

Zu Z 10 (§ 176)

Wir weisen darauf hin, dass es hier vor allem im Bereich der Unfallversicherung der Studenten zu zusätzlichen Versicherungsfällen kommen kann, und somit auch der Aufwand der Unfallversicherung erhöht werden wird.

Zu Z 17 (§ 292)

Die Nichtanrechnung des Kinderbetreuungsgeldes auf die Ausgleichszulage erscheint uns sozialpolitisch zweifelhaft. Einerseits ist im Regelfall davon auszugehen, dass, wenn (in seltenen Fällen) der Empfänger/die Empfängerin von Kinderbetreuungsgeld eine Ausgleichszulage bezieht oder (im wohl häufigeren Fall) der Ehepartner, jedenfalls eine Person im Haushalt ist, die nicht mehr berufstätig ist und daher zur Kinderbetreuung zur Verfügung stehen würde. Zudem wird in den meisten Fällen die Geburt des Kindes einen Kinderzuschuss zur Pension und eine Richtsatzerhöhung, also eine Erhöhung der Ausgleichszulage bewirken. Letztlich wäre darauf hinzuweisen, dass hier eine Ungleichbehandlung zwischen Karenzgeldbeziehern nach altem Recht und Kinderbetreuungsgeldbeziehern nach neuem bewirkt wird.

Zu Art. 7 (Mutterschutzgesetz):

Durch § 15 e Abs 3 a soll eine neue Möglichkeit der Vereinbarung einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze während der Karenz geschaffen werden. Diese Beschäftigungsform soll eigenen arbeitsrechtlichen Normen unterliegen, womit zusätzlich zu den geringfügigen Beschäftigungen nach § 15 e Abs 3 eine weitere Sonderbeschäftigungsform geschaffen wäre. Aus Gründen der leichteren Administration, der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und der Akzeptanz der Regelung in der betrieblichen Praxis treten wir nachdrücklich dafür ein, diese Beschäftigungsform gemeinsam mit geringfügigen Beschäftigungen einheitlich dergestalt zu regeln, dass jeweils von getrennten, mit der Hauptbeschäftigung nicht in Zu-

sammenhang stehenden Arbeitsverhältnissen auszugehen ist, für die folgerichtig auch kein besonderer Kündigungsschutz zur Anwendung kommt und sich grundsätzlich auch keine Anrechnungsfragen im Hinblick auf die Hauptbeschäftigung stellen.

Zu Art. 11 (Arbeitslosenversicherungsgesetz):

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 9 Abs 8 AIVG geht erheblich über die derzeitigen Vorgaben etwa im AMSG hinaus, könnte unnötige Mehrkosten und Bürokratie mit sich bringen und wäre daher nochmals zu überdenken.

Wir benützen die Gelegenheit der beabsichtigten Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, um eine aus der Praxis kommende Anregung einer Novellierung von § 9 Abs 6 AIVG vorzuschlagen in der Form, dass in den letzten Satzteil des letzten Satzes das Wort „unverzüglich“ aufgenommen wird:

- „...leben wieder auf, wenn der Arbeitslose dem früheren Arbeitgeber **unverzüglich** sein Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung bekannt gibt.“

Diese Stellungnahme ergeht wunschgemäß auch an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. 25 Ausfertigungen sowie eine Stellungnahme im Wege der elektronischen Post ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. F. Dungal

Dr. W. Tritremmel